#### Die

# Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg - nachfolgend "Auftraggeberin" genannt -

und

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden Vertrag

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer übernimmt unter der Bezeichnung

## "Grundlagenerfassung zur Machbarkeitsstudie"

die in der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 26.11.2020 (Anlage 1) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.

(2) Er versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind, noch von ihm vor Abschluss dieses Vorhabens in Auftrag genommen werden.

## § 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die Leistungsbeschreibung der *Auftraggeberin* vom 18.09.2020 (Anlage 1) sowie das Angebot des *Auftragnehmers* vom 26.11.2020 (Anlage 2) als Bestandteile dieses Vertrages.

Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde, bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge.

# § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projektes einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der Auftragnehmer andere Personen mit der Durchführung des Projektes betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist der Auftraggeberin vorher anzuzeigen und unterliegt deren Zustimmung. Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer und sind vertraglich zu regeln. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des Auftragnehmers unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.
- (3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin (§ 8 Absatz 1) ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet. Ansonsten gilt § 19 Absatz 2 dieses Vertrages.

- (4) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Näheres regelt der § 11 ff.
- (5) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (6) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:



Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:



Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

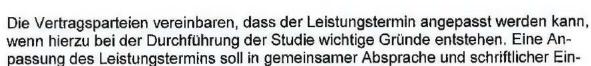


Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

# § 4 Leistungstermin/Auftragserfüllung

(1) Die vertragliche Leistung ist bis zum

zu erbringen.



verständnis von beiden Vertragsparteien wirksam werden.

Die Termine für die einzelnen Arbeitsphasen ergeben sich aus dem Zeitplan in Anlage 2. Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit der Auftraggeberin und gelten nur, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt worden sind.

- (2) Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die Auftraggeberin gefertigten Unterlagen sind gemäß den in Anlage 2 definierten Anforderungen vorzulegen.
- (3) Über etwaige zusätzliche Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

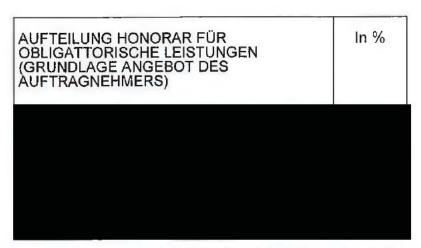
(4) Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen.

# § 5 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von

(in Worten:

- (2) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt. Das Preisangebot ist hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Vergütungshöhe verbindlich.
- (3) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Die Vergütung wird nach Abnahme der Leistung fällig.
- (5) Das Honorar ist verdient, nachdem die gemäß § 1 des Vertrages durchzuführende Gesamtleistung erbracht und von der Auftraggeberin abgenommen sowie die prüffähige Schlussrechnung erstellt worden ist.
- (6) Der Auftragnehmer erhält auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen gemäß Absatz 9.
- (7) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers beziehungsweise der Auftragnehmerin; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- (8) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. In den Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (9) Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen (gemäß Absatz 2 zuzüglich Umsatzsteuer) nach den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bausteinen der folgenden Tabellen in Prozent des Festhonorars für die obligatorischen Leistungen und für ggf. die optionalen Leistungen bei Inanspruchnahme nach vorheriger Absprache zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin nach Abschluss der Teilleistung:



(10) Die optionale Leistung gemäß Anlage 1 und 2 wird von der Auftraggeberin nach Bedarf gesondert abgerufen. Dies bedarf der schriftlichen Form. Der Auftragnehmer ist berechtigt für beauftragte optionale Leistungen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen, jedoch nicht unter einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro und nur bis zu 90% der fertiggestellten Leistungen.

## § 6 Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung

- (1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Verwaltung bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Es muss insbesondere vermieden werden, dass im Rahmen des Auftrages Untersuchungen wiederholt und Doppelarbeiten geleistet werden, sowie Material zusammengetragen wird, das in den beteiligten Behörden aufgrund früherer Untersuchungen bereits vorliegt. Darum werden dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Sofern dem Auftragnehmer von Stellen der Auftraggeberin Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der Auftragnehmer wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Selbst vom Auftragnehmer, z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen u.ä., erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten sind nicht an die Auftraggeberin auszuhändigen. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Der Auftragnehmer wird die von ihm erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies

betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Der *Auftragnehmer* unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom Auftragnehmer - nach Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 1) - herangezogen werden.

# § 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- (1) Vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die Auftraggeberin herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der Auftragnehmerin vorher abzustimmen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen können der Auftraggeberin keine Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom Auftragnehmer erarbeiteten Teilleistungen, soweit die Auftraggeberin für diese Verwendung hat.

## § 8 Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung der Auftraggeberin durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten.
- (2) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Mitarbeiterdaten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit der Auftraggeberin rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen.
- (3) In einer Einführung werden die mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers durch sachkundige Vertreter der Auftraggeberin mit dem Auftrag bekannt gemacht.

# § 9 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der Auftraggeberin nach Maßgabe der

Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(2) Gutachten und Studien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8 HmbTG sind von der Auftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen. Vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse nach § 3 Absatz 2 HmbTG sollen von ihr veröffentlicht werden. Zudem können sie jeweils Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(3) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsre-

gister wirksam.

Die Auftraggeberin kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeberin nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Auftraggeberin unzumutbar ist.

- (4) Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:
  - Die Auftraggeberin ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, die Studie (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
  - 2. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Auftraggeberin das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Auftragnehmer gestattet der Auftraggeberin, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zweck im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und we-

gen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

# § 10 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange die *Auftraggeberin* das Werk bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 9 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

(1) Soweit rechtlich zulässig, überträgt der Auftragnehmer die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Ar-

beitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihr/ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit / dem Projekt für die Auftraggeberin erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die Auftraggeberin. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsund Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die Auftraggeberin.

- (2) Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der Auftragnehmer, alles Erforderliche zu tun, um die Auftraggeberin in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichts- unterlagen) nur mit Einwilligung der Auftraggeberin Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; die Auftraggeberin wird die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (4) Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den Auftragnehmer entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf die Auftraggeberin über.
- (5) Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem von ihm betreuten Auftrag ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite der Auftraggeberin.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

#### § 11 Datenverarbeitung

(1) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zur Erhebung erforderlicher Daten gemäß Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2).

(2) Die zur Auftragserfüllung erhobenen Daten werden in folgender Weise entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet:

Zur Erhebung, Erfassung, Ordnung und Speicherung.

(3) Art der personenbezogenen Daten entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO:

Identifikations- und Adressdaten.

(4) Kategorien betroffener Personen entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO:

Personen von Wohnungsunternehmen.

Personen anderer Unternehmen und Privatpersonen. Beschäftigte der FHH.

- (5) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein die *Auftraggeberin* verantwortlich. Gleichwohl ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (7) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (8) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich wie unter § 13 dieses Vertrages festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (9) Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (10) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

# § 13 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers i.S.d. DS-GVO

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.
- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

- (4) Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (6) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch die Auftraggeberin, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und der Auftraggeberin soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle der Auftraggeberin weiterzuleiten:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung

Neuenfelder Straße 19 21129 Hamburg

- (7) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Auftraggeberin nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (8) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der *Auftragnehmer* nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die *Auftraggeberin* erteilen.
- (10) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin grundsätzlich nach Terminvereinbarung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren. Insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort kann eine Erfüllung dieser Vorgabe erreicht werden (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).
- (11) Die Auftraggeberin sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
- (12) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu

stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

(13) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die der Auftraggeberin obliegen:

Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB etc.

- (14) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (15) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).
- (16) Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

(17) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

# § 14 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Meldeund Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, der Auftraggeberin erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages durchführen.

# § 15 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung der Auftraggeberin gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (3) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.
- (4) Insbesondere muss die Auftraggeberin berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- (5) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- (6) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

#### (7) entfällt

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen zugänglich zu machen.

- (8) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- (9) entfällt

(10) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die Auftraggeberin die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

# § 16 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt: qualitative Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere auf Basis der langjährigen Erfahrung des Auftragnehmers aus vergleichbaren Projekten.
- (3) Das in Anlage 2 beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
- (4) Das im Anlage 2 beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

# § 17 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

# § 18 Kündigungsrecht der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer wird nicht ausgeschlossen.
- (4) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die *Auftraggeberin* berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ohne Zustimmung des Auftraggeberin (§ 3 Absatz 1 dieses Vertrages),
- bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 2 dieses Vertrages).
- wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.
- (5) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

# § 19 Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die Auftraggeberin während der Auftragserfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

## § 20 Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt der Auftraggeberin gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.
- (2) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der *Auftraggeberin* verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Ansprüche des *Auftragnehmers* verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde.
- (4) Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

## § 21 Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

(in Worten:			)
	Sil		

zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er/sie selbst oder durch andere eine Erstveröffentlichung des vorläufigen oder abschließenden Schlussberichts ohne Zustimmung der Auftraggeberin vornimmt. Der vorläufige und der abschließende Schlussbericht sind ausschließlich der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gegen diese Verpflichtung und wird hierdurch eine Erstveröffentlichung durch - nicht von der Auftraggeberin hierzu befugte - Dritte vorgenommen, ist die Vertragsstrafe ebenfalls verwirkt.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu

(in Worten:		

zuzüglich Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er gegen die Regelungen dieses Vertrages zur Einhaltung des Datenschutzes verstößt. Die Höhe der Vertragsstrafe

- wird gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen von der Auftraggeberin festgesetzt. Hierbei werden insbesondere auch immaterielle Nachteile, wie Ansehensverluste in der Öffentlichkeit, berücksichtigt.
- (3) Werden mehrere Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 verwirkt und übersteigt ihre Summe das vereinbarte Honorar, beschränkt sich diese Summe auf das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer.

## § 22 Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass Leistungshindernisse, die durch konkrete Umstände im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie kausal verursacht worden sind, in aller Regel weiterhin als höhere Gewalt im Sinne von § 5 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/B2 angesehen werden. Insbesondere ist die Auftraggeberin für hoheitliche Maßnahmen nicht verantwortlich im Sinne des § 326 BGB.
- (2) Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin jedes Leistungshindernis unverzüglich schriftlich anzeigen, um sich auf die hindernden Umstände berufen zu können; entsprechendes gilt für den Wegfall der hindernden Umstände. Der Auftragnehmer muss darlegen, aufgrund welcher konkreten Umstände er seine Leistung nicht erbringen kann. Folgende oder gleich gelagerte Umstände werden anerkannt:
  - a. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Beschäftigten stehen unter behördlicher Quarantäne und der Auftragnehmer findet auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz;
  - b. die für die Leistungserbringung erforderlichen Beschäftigten des Auftragnehmers können aufgrund von Reisebeschränkungen den Leistungsort nicht erreichen und der Auftragnehmer findet auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunter-nehmer keinen Ersatz;
  - c. Der Auftragnehmer kann das für die Leistungserbringung benötigte Material nicht beschaffen; Kostensteigerungen sind ihm in aller Regel zumutbar.
- (3) Bei nachholbaren Leistungen werden die Ausführungsfristen gemäß § 5 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/B4 verlängert. Nachholbare Leistungen sind nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien die einzelnen Leistungsbausteine gemäß Anlage 1 und 2.
- (4) Bei nicht nachholbaren Leistungen sind sich die Parteien einig, den Vertrag im Rahmen des nach § 132 GWB, § 47 UVgO (bzw. § 22 VOB/A) Zulässigen anzupassen:
  - a. die gemäß Anlage 1 und Anlage 2 beauftragten Bausteine des Gutachtens entfallen teilweise oder vollständig ersatzlos. Die Vergütung für die Ersatzleistung wird entsprechend Angebot vom 26.11.2020 reduziert.
  - b. Kann der Auftragnehmer gemäß Abs. 2 darlegen, dass ihm auch die Erbringung der Teil-Leistung nicht möglich ist, darf er eine einvernehmliche Anpassung des Vertrags verlangen. Der Wert der Änderung (bzw. der Gesamtwert mehrerer Änderungen) darf aber nicht mehr als 20 % im Unterschwellenbereich (§ 47 Abs. 1 UVgO) bzw. 10 % im Oberschwellenbereich (§ 132 Abs. 3 GWB) des ursprünglichen Auftragswerts betragen und den EUSchwellenwert nicht überschreiten.

- c. Die Vertragsanpassung nach lit. a oder lit. b darf den Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändern.
- (5) Ist eine Anpassung des Vertrags nach Abs. 4 nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.
- (6) Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche wegen eines in den vorstehenden Absätzen geregelten Leistungshindernisses sind ausgeschlossen.

## § 23 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

(5)	Jede	Vertragspartei	erhält eine	Ausfertigung	dieses	Vertrages.
-----	------	----------------	-------------	--------------	--------	------------

Hamburg, 21, 12, 70 (Datum)

Hamburg, 17.12.2020

Für die Auftraggeberin:

Für den Auftragnehmer:

#### Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin
- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers